

Auftragnehmer	
---------------	--

Termin/Lieferzeit*

** Einkommensteuergesetz

Unterschrift(en)

1. Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen gelten für die in dem Kostenvoranschlag/Auftrag beschriebenen Leistungen. Die Deutsche Bank (nachfolgend „Bank“ genannt) stellt dem Auftragnehmer (auch „Agentur“ genannt) alle ihr vorliegenden Informationen zur Verfügung, die für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers notwendig sind und wird unverzüglich alle für die Erbringung der Agenturleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind. Dabei berät der Auftragnehmer die Bank, die sich darauf verlassen darf, rechtzeitig von ihm zur Erbringung ihrer Mitwirkungs- oder Informationsleistungen aufgefordert zu werden.

Missverständnisse im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, die die Bank nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sofern der Auftragnehmer Unklarheiten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung feststellt, hat er unverzüglich die Bank zu informieren und eine Klärung herbeizuführen.

2. Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Auftragnehmer räumt der Bank das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte, auch an Dritte übertragbare Nutzungsrecht an den im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Auftrages von dem Auftragnehmer geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken ein.
- (2) Aufgrund vorstehender Nutzungsrechtseinräumung ist die Bank insbesondere berechtigt, das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft in fremde Sprachen zu übersetzen und in allen in Frage kommenden Werbematerialien, Werbeträgern und Werbeformen zu nutzen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu veräußern sowie diese Nutzungshandlungen durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Bank ist insbesondere auch berechtigt, das Werk für die Herstellung von Homepages im Internet und vergleichbaren Online-Diensten zu verwenden.
- (3) Die Verwertung über das Internet umfasst insbesondere auch das Recht, das Werk ganz oder teilweise auf Bild- und/oder Tonträgern zu vervielfältigen sowie zwecks Digitalisierung in den Arbeitsspeicher zu laden, das Werk über Online-Dienste (Internet, www, E-Mail und vergleichbare Netze) und/oder auf CD-Rom zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten und öffentlich wiederzugeben, an dem Werk Kürzungen und sonstige Veränderungen vorzunehmen, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Marktes als geboten oder wünschenswert angesehen werden, sowie das Recht, das Werk unter Wahrung eventueller Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Berücksichtigung des Entstellungsverbot neu zu gestalten, zu kürzen und in andere Werkformen zu übertragen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass er über die Rechte, die er der Bank einräumt, nicht bereits anderweitig – zu eigenem oder fremden Nutzen – verfügt hat und auch nicht verfügen wird.

3. Urheberrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Insbesondere sichert der Auftragnehmer zu, dass fotografierte Modelle mit der Vervielfältigung der von ihnen hergestellten Fotoaufnahmen und deren Verwendung ohne Einschränkung hinsichtlich Auflage, zeitlicher Verwendung und räumlicher Verbreitung für alle Werbekommunikationsmittel einverstanden sind. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Einverständniserklärung der Bank vorzulegen.
- (2) Soweit Urheberrechte Dritten zustehen, sichert der Auftragnehmer zu, dass ihm die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzten übertragbaren Nutzungsrechte an den Urheberrechten von den Dritten eingeräumt wurden, und überträgt diese ihm eingeräumten Nutzungsrechte in vollem Umfang auf die Bank.
- (3) Sollten ungeachtet der Abs. (1) und (2) Dritte – insbesondere die fotografierten Modelle – gegen die Bank Ansprüche wegen Verletzung ihrer Urheberrechte geltend machen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer unbedingt und unwiderruflich, die Bank von diesen Ansprüchen freizustellen und ihr jeden Schaden zu ersetzen, der ihr im Zusammenhang mit der Geltendmachung oder Befriedigung dieser Ansprüche entsteht.

4. Einschaltung Dritter

- (1) Ist der Auftragnehmer mit der Erstellung von Kommunikationsmitteln beauftragt, so ist er entweder verpflichtet, die vereinbarten Kommunikationsmittel selbst herzustellen oder aber einen von der Bank benannten bzw. genehmigten Dritten im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Herstellung aufgrund der ihm überlassenen Produktionsunterlagen zu beauftragen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrags Dritte als Erfüllungsgehilfen einschaltet, haftet er für von diesen verursachte Schäden oder Mängel wie für eigenes Verschulden.
- (3) Im Übrigen bleiben gesetzliche Ansprüche unberührt; insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige ihm gegenüber einem Dritten zustehende Ansprüche auf Verlangen der Bank abzutreten.

5. Korrekturabzüge

Für zu produzierende Drucksachen sind vor Druckbeginn Korrekturabzüge, Papiermuster/Blindmuster und Farbendrucke zur Genehmigung in zweifacher Ausfertigung der Bank vorzulegen. Die Bank wird eine Ausfertigung mit ihrem Genehmigungsvermerk versehen und dem Auftragnehmer zurückreichen. Ein Genehmigungsvermerk ist nur wirksam, wenn er von dem jeweiligen Projektleiter unterschrieben ist.

6. Druckausfallmuster

- (1) Vor der Auslieferung ist eine mit dem Projektleiter zu vereinbarende Anzahl von Druckausfallmustern der Bank vorzulegen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Druckausfallmuster in der Qualität der Gesamtauflage entsprechen.
- (2) Weichen die Druckausfallmuster von den mit Genehmigungsvermerk versehenen Druckunterlagen über die technisch bedingten Toleranzen hinaus ab, so ist die Bank berechtigt, Preisnachlässe (Minderung) oder ggf. Neudruck zu verlangen.
- (3) Die durch den Neudruck entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7. Lieferschein

Der Lieferung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen, der die Kostenvoranschlags- (KV-)/Auftragsnummer, Produkt, Kommunikationsmittel und den Namen des Projektleiters mit Abteilungsvermerk enthält.

8. Fristüberschreitung

- (1) Der Auftragnehmer wird die im KV/Auftrag beschriebenen Leistungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist erbringen. Ist abzusehen, dass diese Frist vom Auftragnehmer überschritten werden wird, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich der Bank schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so wird die Bank dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen. Leistet der Auftragnehmer innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht, so ist die Bank berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftragnehmer Ersatz des Schadens statt der Leistung zu verlangen.
- (3) Die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Ersatz des Schadens, der durch die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Frist verursacht wurde, bleiben vorbehalten.

9. Festpreis/Kostenüberschreitung

- (1) Der im KV/Auftrag angegebene Preis ist ein Festpreis, der als Entgelt für sämtliche in Erfüllung dieses Auftrags zu erbringenden Leistungen, einschließlich der Nutzungsrechtseinräumung gilt. Der Festpreis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sollten Korrekturen über den angemessenen, üblichen Rahmen hinaus oder eine Erweiterung des Auftrags anfallen, so ist vor Beginn der Korrektur- bzw. Ergänzungsarbeiten ein Zusatzkostenvoranschlag vorzulegen und die schriftliche Zustimmung der Bank einzuholen. Zusatzarbeiten, die ohne Einhaltung dieser Verfahrensregelung erbracht werden, werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen, schriftlichen Weisung der Bank. Dies gilt auch, wenn die anfallenden Korrektur- oder Ergänzungsarbeiten auf einem Änderungswunsch der Bank beruhen.

10. Vorauszahlungen, Teilzahlungen

- (1) Leistet die Bank Vorauszahlungen, so behält sie sich das Recht vor, eine Anzahlungsbürgschaft einer Großbank oder Sparkasse zu verlangen.
- (2) Die Bank ist zur angemessenen Teilzahlung berechtigt, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.

11. Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die von ihm eingeschalteten Dritten (insbesondere Hersteller und Subunternehmer) Nachweise über die von diesen berechneten Kosten zu erbringen.

12. Rechnungen

- (1) Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen und müssen die KV-/Auftragsnummer, Produkt, Kommunikationsmittel und den Namen des Projektleiters enthalten. Der Rechnung muss eine Kopie des KVs/ Auftrags beigelegt werden.
- (2) Bei Drucksachen sind von jedem Werbemittel zwei Druckausfallmuster beizufügen.

13. Spesenabrechnung

Die bei der Abwicklung des Auftrags anfallenden Spesen- und Reisekosten sind von der Bank im Vorhinein zu genehmigen und vom Auftragnehmer nach der „Reisekosten-Richtlinie der Deutschen Bank AG sowie deren verbundener Gesellschaften für Werbeagenturen und deren Mitarbeiter bei der Herstellung von Werbemitteln“ vom 17.06.2002 abzurechnen. Diese Reisekosten-Richtlinie ist Bestandteil dieser Auftragsbedingungen und befindet sich im Anhang hierzu.

14. Gewährleistung/Haftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen und zu liefernden Sachen den im KV/Auftrag beschriebenen Anforderungen und den von der Bank genehmigten Herstellungsunterlagen entsprechen und nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind.
- (2) Die Gewährleistungsfrist unterliegt der gesetzlichen Regelung.
- (3) Entsprechen die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen oder zu liefernden Sachen nicht der im KV/Auftrag beschriebenen Anforderungen oder weisen sie einen anderweitigen Mangel auf, so stehen der Bank die gesetzlichen Mängelrechte und Mängelansprüche zu. Die Bank ist – sofern der Auftragnehmer die Mängel nicht innerhalb einer von der Bank gesetzten, angemessenen Nachfrist beseitigt oder die zu erbringende Leistung oder zu liefernde Sache neu erbringt – berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Entstehen der Bank durch die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen Schäden jedweder Art, so bestimmt sich seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Verlangen der Bank wird der Auftragnehmer der Bank einen Nachweis über eine etwa von ihm abgeschlossene Versicherung vorlegen; die Deckungssumme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen.

15. Wettbewerbsverbot/Verschwiegenheitspflicht/ Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Erfüllung dieses Auftrags und bis zu seiner endgültigen Abwicklung nicht für ein anderes Finanzinstitut und/oder Kreditinstitut tätig zu werden, das in unmittelbarem Wettbewerb zur Bank steht.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Auftrags bekanntgewordenen und die Bank betreffenden Tatsachen nicht an Dritte weiterzugeben oder ihnen anderweitig zugänglich zu machen, soweit dieses nicht im Rahmen der Einschaltung der Dritten als Subunternehmer erforderlich ist. Unter Tatsachen sind die von der Bank an den Auftragnehmer mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise (beispielsweise elektronisch) offenbarten Informationen über die Bank sowie damit in Zusammenhang stehende technische und wirtschaftliche Informationen, wie beispielsweise Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster und geheimes technisches Knowhow zu verstehen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit es sich um solche Tatsachen handelt, die schon vor Annahme des Auftrags dem Auftragnehmer bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder während der Abwicklung des Auftrages ohne Verletzung einer Geheim-

haltungspflicht (allgemein) bekannt werden. Der Auftragnehmer ist auf schriftliche Anforderung durch die Bank verpflichtet, die Tatsachen (auch angefertigte Kopien, Abschrift etc.) ungeachtet, ob in Schriftform verkörpert oder elektronisch gespeichert, innerhalb einer von der Bank vorgegebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anforderung, vollständig an die Bank zurückzusenden oder zu vernichten und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Sofern der Auftrag die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer für die Bank umfasst, werden die Parteien eine entsprechende Vereinbarung zum Datenschutz bei der Datenverarbeitung abschließen.

- (3) Soweit der Auftragnehmer Dritte als Erfüllungsgehilfen einschaltet, insbesondere als Subunternehmer, ist er verpflichtet, ihnen eine entsprechende Verpflichtung zur Verschwiegenheit aufzuerlegen.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart, erlischt die Verschwiegenheitspflicht mit Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Auftrags.
- (5) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung und Anwendung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

16. Arbeitsunterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Herstellern der Arbeitsunterlagen die Verpflichtung aufzuerlegen, dass sie alle Arbeitsunterlagen (z.B. Filme, Lithos, Klischees, Werkzeuge) der Bank übereignen und für die Bank unentgeltlich verwahren sowie als Eigentum der Bank kenntlich machen. Auf Anforderung der Bank wird der Auftragnehmer die bei ihm befindlichen Arbeitsunterlagen der Bank auf geeigneten Datenträgern, die eine evtl. Wiederverwendung sicherstellen, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Für Schäden, die während der Verwahrung entstehen, haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt. Die Vernichtung der Arbeitsunterlagen ist mit der Bank nach Bedarf abzustimmen.

17. Referenzbenennung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung die Bank oder für diese umgesetzte Projekte als Referenz Dritten gegenüber anzugeben oder anderweitig mit der Bank zu werben.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtung der Bank ist Frankfurt am Main.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist.

20. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die Bank nicht an, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Es gelten ausschließlich diese Auftragsbedingungen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Nur der im KV/Auftrag benannte Projektleiter oder eine der für die Bank im KV/Auftrag unterzeichnenden Personen ist berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des Auftrags oder der zugrundeliegenden Bedingungen in wirksamer Weise für die Bank zu vereinbaren.
- (3) Soweit mit dem Auftragnehmer ein Rahmenvertrag besteht, ist Basis dieses Auftrages auch der Rahmenvertrag; die dort enthaltenen Bestimmungen gehen diesen Bedingungen vor.
- (4) Das Auftragsverhältnis und seine Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Reisekosten-Richtlinien

der Deutschen Bank AG sowie deren verbundener Gesellschaften

für Werbeagenturen und deren Mitarbeiter bei der Herstellung von Werbemitteln vom 17.06.2002

Alle Reisen von Agenturmitarbeitern im Zusammenhang mit der Herstellung von Werbemitteln sind mit diesen Richtlinien, die sowohl für die DEUTSCHE BANK AG sowie sämtlicher deren konzernverbundener Unternehmen (nachfolgend insgesamt BANK genannt) gelten, geregelt, alle Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Absprache.

1. Allgemein

Die Bank zahlt ihren Agenturen pro Reisetag ihrer Mitarbeiter die anfallenden Reisekosten inklusive Auslagen und Aufwendungen, sofern diese zuvor zwischen den Parteien abgestimmt und schriftlich vereinbart wurden. Zum Nachweis über die tatsächlich angefallenen Reisekosten ist die Agentur verpflichtet, Fotokopien des Flug- oder Bahn-Tickets bzw. der Mietwagen-Rechnung und des Übernachtungsbelegs, sofern angefallen, vorzulegen.

Die von der Bank gezahlten Reisekosten dienen der Deckung aller im Zusammenhang mit der Reise des Agenturmitarbeiters anfallenden Kosten, wie z.B. etwaige Unterbringung, Verpflegung, Taxi am Einsatzort, Telefon- und andere Kommunikationskosten, ausgenommen der Kosten der Beförderung der Mitarbeiter zum Einsatzort. Die Kosten der Beförderung werden von der Bank nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes gesondert erstattet.

Die Agentur ist für die Versicherung ihrer Mitarbeiter selbst verantwortlich, eine Versicherung durch die BANK erfolgt nicht.

Die BANK akzeptiert als Beförderungsmittel bei Flugreisen international Business Class und national Economy Class, bei Bahnfahrt 2. Klasse und bei Mietwagen Mittelklasse Standard und erstattet nach dieser Maßgabe die tatsächlich angefallenen Kosten der Beförderung. Nutzt der Agenturmitarbeiter seinen privaten Pkw, erstattet die BANK die Reisekosten anhand der gesetzlich vorgegebenen Kilometerpauschale anhand des direkten Wegs zwischen dem Sitz der Agentur und dem Zielort. Bei Nutzung eines Dienstwagens der Agentur erfolgt keine Erstattung. Die Agentur wird sich bemühen, nach Möglichkeit günstigere Sondertarife in Anspruch zu nehmen.

Die Bank geht davon aus, dass Agenturmitarbeiter, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Werbemitteln reisen, bei diesen Reisen ausschließlich für die Bank tätig sind. Sollten Agenturmitarbeiter ausnahmsweise im Rahmen der Reise nicht nur für die Bank tätig sein, so ist die Agentur verpflichtet, Reisekosten nur in einem angemessenen Prozentsatz abzurechnen.

Mit Zahlung der vereinbarten Reisekosten sind alle möglichen Ansprüche der Agentur und/oder des jeweiligen Agenturmitarbeiters auf Erstattung aller im Zusammenhang mit der jeweiligen Reise angefallenen Kosten abgegolten.

2. Film-Produktion

Im Zusammenhang mit Film-Produktionen zahlt die BANK Reisekosten inklusive Aufwendungen und Auslagen nur, wenn die Dreharbeiten mindestens 150 km vom Sitz der Agentur entfernt stattfinden und die Kosten zuvor abgesprochen und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Die Reisekosten werden für maximal zwei Agenturmitarbeiter gezahlt. Sollten die Dreharbeiten innerhalb eines Radius von 150 km vom Sitz der Agentur entfernt stattfinden und/oder mehr als zwei Agenturmitarbeiter zu Dreharbeiten reisen, so trägt die Agentur die entsprechenden Reisekosten selbst.

Die Auswahl der Mitarbeiter bleibt der Agentur überlassen, es muss jedoch mindestens ein kreativer Entscheider darunter sein. Sollte für die zu überwachende Arbeit ein Agenturmitarbeiter ausreichend sein, so wird die Agentur auch nur einen Mitarbeiter entsenden und die BANK nach den Maßgaben der Ziff.1 auch nur die Reisekosten für einen Mitarbeiter zahlen.

Sollte die Komplexität eines Produktionsjobs ausnahmsweise mehr als zwei Agenturmitarbeiter rechtfertigen, so bedarf dies ebenfalls vorheriger Abstimmung. Sollte die BANK die Reise von mehr als zwei Mitarbeitern genehmigen, so wird sie für die genehmigten Mitarbeiter auch die Reisekosten entsprechend Ziff.1 zahlen. Andernfalls trägt die Agentur die Reisekosten für die weiteren Mitarbeiter selbst.

3. Foto-Shooting

Im Zusammenhang mit Fotoaufnahmen zahlt die Bank die unter Ziff.1 genannten Reisekosten nur, wenn die Fotoaufnahmen mindestens 150 km vom Sitz der Agentur entfernt stattfinden und die Kosten zuvor abgesprochen und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Die Reisekosten werden lediglich für einen Agenturmitarbeiter, der kreative Entscheidungsvollmacht hat, gezahlt.

4. Alle anderen Reiseanlässe

Für Reisen aus anderen als den oben genannten Gründen übernimmt die Bank die Reisekosten für die erforderliche Anzahl von Personen und Reisetagen nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung unter Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie.